

lichen Bestimmung gemäß wieder zu selbständigen, unabhängigen Beneficien geworden.

II. Verhältnis der Pfarrer zum Bischof. Nach dem angegebenen Ursprung und der Entwicklung der Parochialverhältnisse müssen die Pfarrer als Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs angesehen werden, die ihm in allem, was diese Seelsorge betrifft, untergeordnet und verantwortlich sind. Wie ursprünglich innerhalb der Diocese der Bischof in Wirklichkeit der alleinige Seelsorger und die Presbyter hierbei nur seine Gehilfen waren, so ist der erstere auch gegenwärtig der ordinarius, d. h. der alleinige mit unbeschränkter Vollmacht ausgerüstete Hirte und Seelsorger seiner Diocese. Die Pfarrer üben die cura animarum nur in seinem Namen und Auftrage und nur in dem Umfange aus, als der Bischof ihnen dieß gestattet; sie sind die alten Presbyter der Cathedralkirche, und der Unterschied zwischen beiden ist bloß der, daß jene zu dem jedesmaligen Gottesdienste an den entstandenen kleineren Kirchen vom Bischofe mit ganz bestimmten Aufträgen geschickt wurden und nach Vollzug ihres Auftrages an die Cathedralkirche zurückkehrten, die Pfarrer der späteren Zeiten aber an einer bestimmten Kirche eine bleibende Anstellung erhielten, mit der sich im Verlaufe der Geschichte eine Reihe bestimmter Rechte bleibend verband. Allein jene bleibende Anstellung und diese mit dem Pfarramte bleibend verbundenen Rechte sind in letzter Instanz doch nur Ausflüsse der bischöflichen Jurisdiction. Daher kann die vielbesprochene Frage, ob die Pfarrer göttlicher Einsetzung seien oder nicht, nur dahin beantwortet werden, daß ihnen diese, insofern sie Presbyter sind, in keiner Weise abgesprochen werden darf, denn die Fähigkeit, die mit dem Pfarramte verbundenen Functionen und Rechte auszuüben, fließt unmittelbar aus dem Ordo des Presbyterats, der wie alle Kirchengewalt von Gott kommt; aber die Befugniß, von dieser Fähigkeit auch wirklich Gebrauch zu machen, und zwar innerhalb eines fest bestimmten Districtes und in einem gesetzlich normirten Umfange, also gerade das Charakteristische des Pfarramtes, ist ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction. Zwar wird der einzelne Bischof die einmal mit dem Pfarramte gesetzlich verbundenen Befugnisse willkürlich nicht ändern dürfen, aber das Recht, sie, sobald es das Wohl der Kirche wirklich erfordert, auszudehnen oder zu beschränken, kann nicht in Abrede gestellt werden. — Eine andere, das Verhältnis der Pfarrer zum Bischofe nahe berührende Frage ist die nach der Amovibilität oder Inamovibilität der ersteren. Verstößt man unter Amovibilität das Recht des Bischofs, einen Pfarrer willkürlich und nach Belieben, ohne Angabe irgend eines Grundes von seiner Stelle auf eine andere zu versetzen oder ihn auch ganz zu entfernen, so muß eine solche Befugniß entschieden in Abrede gestellt werden; so lange es ein Recht in der Kirche gab, bestand eine Amovibilität in diesem Sinne des Wortes niemals, von Anfang an er-

klärten sich die Gesetze einmütig und in den bestimmtesten Ausdrücken gegen jede Willkür des Bischofs und gestatteten auch dem niedrigsten Cleriker, der Unrecht erlitten zu haben glaubte, die Appellation an die hierarchischen Vorgesetzten des Bischofs, die angewiesen sind, die Sache zu untersuchen und, falls das Verfahren des Bischofs ungerecht ist, dasselbe zu annulliren (die Beweise bei Thomassin, P. II, 1, c. 15 sqq.; vgl. Allignol [frères], De l'état actuel du clergé en France, Paris 1839, deutsch Leipzig 1846, und d. Art. Desferdants). Damit wollen aber die Gesetze keineswegs eine absolute Unversehrtheit der Pfarrer aussprechen: verbindet man vielmehr mit dem Ausdrücke Amovibilität den Sinn, daß der Bischof befugt sei, in bestimmten Fällen und aus hinreichenden Gründen einen Pfarrer, und zwar gegen seinen Willen, zu versetzen, so kann dieses Recht nicht bezweifelt werden; es ist so alt als die Kirche und folgt nothwendig aus dem Wesen ihrer Verfassung. Ausdrücklich sagt das gemeine Recht c. 5, X 3, 19: Si autem episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut, quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere, und das Tridentinum (Sess. XXI, c. 6 De ref.) verordnet: Eos vero (parochos), qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, coerceant (episcopi) ac castigent; et, si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent, eos beneficiis, juxta sacrorum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacumque remota, privandi facultatem habeant. Also sind die Bischöfe berechtigt und verpflichtet, unwürdige oder für ihre Stellen untaugliche Pfarrer zu amoviren; aber auch hierbei ist der Zusatz des Tridentinums: juxta sacrorum canonum constitutiones wohl zu beachten; die Entscheidung, ob eine gegründete Ursache der gesetzlich zulässigen Amotion vorliegt, ist nicht dem individuellen Ermessen des Bischofs überlassen, sondern sie setzt eine gerichtliche Untersuchung voraus, nur auf diese hin kann sie erfolgen. Die Fälle, in welchen die Entfernung eintreten kann oder muß, sind gleichfalls rechtlich bestimmt, aber auch dem in durchaus gesetzlicher Weise Verurtheilten steht immer noch die Appellation an den Metropolitanen oder den Papst offen. Die vielfach beanspruchte Inamovibilität ist also nach den Canones keine Unabsehrbarkeit, sondern nur ein Anrecht auf ein gewisses prozessualisches Verfahren, wenn der Bischof sich veranlaßt sehen sollte, eine Versetzung oder Absehung eintreten zu lassen. Einen dießbezüglichen Rechtsfall s. beispielsweise im Archiv f. kath. Kirchenr. III (1858), 408 ff. Uebrigens wurden von mehreren Seiten beim vaticanischen Concil gewisse Modifikationen des Verfahrens behufs leichterer Entfernung untauglicher Pfarrer aus ihrem Amte beantragt (vgl. Acta et Decret. S. Conc. recent. Coll. Lac. VII [1890], 1878 s. v. Parochi).